

Geschäftsverzeichnisnr. 5852
Entscheid Nr. 37/2015 vom 19. März 2015

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 51 zweiter und dritter Satz des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung », erhoben von der VoG « Fédération Wallonne des Secrétaires de C.P.A.S. (centre public d'action sociale) ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Februar 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Februar 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération Wallonne des Secrétaires de C.P.A.S. (centre public d'action sociale) », unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert und RÄin S. Adriaenssen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 51 zweiter und dritter Satz des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2013, zweite Ausgabe).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA T. Stievenard und RÄin N. Lambrecht, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot beschlossen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist;
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 9. Januar 2015 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist austauschen, auf folgende Frage zu antworten:

« Ist die angefochtene Bestimmung - Artikel 51 zweiter und dritter Satz des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 ' zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ' - anwendbar auf die Generaldirektoren der ÖSHZen? »;

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 14. Januar 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Der klagenden Partei und die Wallonische Regierung haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 14. Januar 2015 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 51 zweiter und dritter Satz des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ».

Artikel 51 dieses Dekrets bestimmt:

« Artikel 7 des vorliegenden Dekrets tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Die Auswirkungen von Artikel 7 sind begrenzt auf eine Gehaltserhöhung in Höhe von wenigstens 2.500 Euro im Vergleich zu der am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets geltenden Gehaltstabelle. Der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag wird nach der ersten günstigen Bewertung gewährt ».

Artikel 7 dieses Dekrets ersetzt Artikel L1124-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch folgenden Wortlaut:

« Art. L1124-6. § 1. Die Gehaltstabelle des Generaldirektors wird vom Gemeinderat innerhalb der unten angegebenen Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt:

1. In den Gemeinden von 10 000 Einwohnern und weniger: 34.000 EUR - 48.000 EUR;
2. In den Gemeinden von 10 001 bis 20 000 Einwohnern: 38.000 EUR - 54.000 EUR;
3. In den Gemeinden von 20 001 bis 35 000 Einwohnern: 40.600 EUR - 58.600 EUR;
4. In den Gemeinden von 35 001 bis 80 000 Einwohnern: 45.500 EUR - 65.000 EUR;
5. In den Gemeinden von mehr als 80 001 Einwohnern: 51.500 EUR - 72.500 EUR.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Gehaltstabellen des Generalsekretärs sind an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

Die Regierung ist befugt, diese Gehaltstabellen anzupassen ».

B.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass die Gehaltserhöhung, die den Generaldirektoren der Gemeinden und der öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) gewährt wird, mit den höheren Verantwortungen verbunden ist, die ihnen anvertraut wurden. In der Begründung des Dekretentwurfs wurde präzisiert:

« Die Gehaltstabellen: präzise angegebene Kompetenzen, erweiterte Aufgaben, eine höhere Verantwortung sowie die Durchführung einer tatsächlichen Bewertung sind allesamt Bestimmungen, die eine bedeutsame Gehaltserhöhung rechtfertigen.

In diesem Rahmen ist im Reformentwurf eine Mindesthöhung 5 000 Euro brutto auf Jahresbasis vorgesehen, die auf alle gesetzlichen Dienstgrade Anwendung findet und Bestandteil eines Maßnahmenbündels ist, mit dem eine neue Einstufung der Kategorien für die Berechnung der Besoldung vorgeschlagen wird » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, Nr. 744-1, S. 3).

Aufgrund von Artikel 51 des Dekrets ist den Gemeinden jedoch erlaubt, die Gehaltserhöhung zu begrenzen:

« Die Anpassung der Gehaltstabellen ist jedoch begrenzt auf eine Gehaltserhöhung in Höhe von wenigstens 2 500 Euro im Vergleich zu der am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets geltenden Gehaltstabelle. Der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag wird nach der ersten günstigen Bewertung gewährt » (ebenda, S. 4).

« In Bezug auf die Besoldung beträgt die Mindestgrenze 2 500 Euro, doch es wird jedem Kollegium, jedem Rat die Freiheit gelassen, diesen Betrag bis zur Obergrenze zu erhöhen. Es handelt sich um eine Stärkung der Gemeindeautonomie. Schließlich wird die Bewertung bei der täglichen Arbeit vorgenommen und stellt für jedes Kollegium eine Schutzvorkehrung dar, damit es seine Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage treffen kann » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, Nr. 744-23 und Nr. 745-10, S. 12).

Auf die Frage nach den Haushaltsauswirkungen der Maßnahme antwortete der Minister:

« Die Gehaltserhöhung beträgt wenigstens 2 500 Euro ab dem Inkrafttreten des Dekrets. Dies ist ein Mindestbetrag, denn jede Gemeinde kann über diese Summe hinausgehen.

Die Gesamtkosten kann er nicht veranschlagen, doch er kann sagen, dass es mindestens 2 500, multipliziert mit der Anzahl Gemeinden, mal zwei, sein werden » (ebenda, SS. 32-33).

Der Minister erinnerte im Übrigen an Folgendes:

« Im Rundschreiben bezüglich des Haushalts war die Erhöhung erwähnt worden, und die Gemeinden wurden aufgefordert, darauf vorzugreifen. Anschließend wird nichts die Gemeinden daran hindern, die Erhöhung automatisch vorzunehmen, da die Gesamtmittel ausreichen werden.

Es ist sicher, dass in dem Fall, dass nie eine Haushaltsänderung vorgenommen, bis Ende des Jahres 2013 wahrscheinlich Sorgen in Bezug auf das Gehalt des letzten Monats auftreten werden, doch alle Gemeinden werden veranlasst sein, Haushaltsänderungen vorzunehmen » (ebenda, S. 33).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. Die klagende Partei, die VoG « Fédération Wallonne des Secrétaires de C.P.A.S. (centre public d'action sociale) », begründet ihr Interesse an der Klage damit, dass sie das Ziel verfolge, alle ÖSHZ-Sekretäre zu vereinigen und deren Funktion, Interessen sowie die Institution, in der sie arbeiteten, zu verteidigen, sowie die moralischen und materiellen Interessen der ÖSHZ-Sekretäre und insbesondere ihrer Mitglieder zu prüfen und zu verteidigen.

B.4. In der angefochtenen Bestimmung, nämlich Artikel 51 zweiter und dritter Satz des Dekrets vom der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung », wird das Datum des Inkrafttretens von Artikel 7 des Dekrets festgelegt und dem Gemeinderat die Möglichkeit geboten, die Auswirkungen von Artikel L1124-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. April 2013, zu begrenzen. Aus der Verbindung der beiden vorerwähnten Bestimmungen miteinander ergibt sich, dass der Gemeinderat die neue Gehaltstabelle der Generaldirektoren der Gemeinde ab dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 7 festlegen, deren Auswirkungen jedoch begrenzen können. In Artikel L1124-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist die Gehaltstabelle des kommunalen Generaldirektors, und nicht diejenige des Generaldirektors des ÖSHZ festgelegt.

B.5. Das Statut der ÖSHZ-Generaldirektoren wurde abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ». Ersetzt durch Artikel 3 dieses Dekrets, bestimmt Artikel 41 des Gesetzes vom 8. Juli 1976:

« Jedes öffentliche Sozialhilfezentrum hat einen Generaldirektor und einen Finanzdirektor.

Das Verwaltungsstatut des Generaldirektors und des Finanzdirektors des öffentlichen Sozialhilfezentrums wird durch eine Verordnung bestimmt, die der Sozialhilferat innerhalb der Grenzen der durch die Wallonische Regierung festgelegten allgemeinen Bestimmungen festlegt.

Die Stellen als Generaldirektor und als Finanzdirektor sind zugänglich durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität.

Die Stellen werden innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie für unbesetzt erklärt wurden, besetzt.

Die endgültige Ernennung erfolgt am Ende der Probezeit.

Gemäß den durch die Regierung festgelegten Bedingungen und Modalitäten nimmt das Ständige Präsidium die Bewertung des Generaldirektors, des beigeordneten Generaldirektors und des Finanzdirektors vor ».

Das Dekret der Wallonischen Region vom 18. April 2013 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » enthält keine ähnliche Bestimmung wie die angefochtene Bestimmung.

Es trifft zwar zu, dass die Wallonische Regierung eine solche Bestimmung erlassen kann, wenn sie allgemeine Bestimmungen in Ausführung von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 festlegt, doch Artikel 21 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Generaldirektoren und der Finanzdirektoren der öffentlichen Sozialhilfezentren enthält in der durch Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 abgeänderten Fassung keine ähnliche Bestimmung wie die angefochtene Bestimmung.

Dieser Artikel 21 bestimmt:

« § 1. Die Gehaltstabelle eines vollzeitig beschäftigten Generaldirektors eines öffentlichen Sozialhilfezentrums beträgt 97,5 % der für den Gemeindesekretär derselben Gemeinde geltenden Gehaltstabelle.

Diese Gehaltstabelle darf in keinem Fall niedriger sein als die Tabelle A1, die in Anlage zu diesem Erlass festgelegt ist.

§ 2. Die Gehaltstabelle eines Finanzdirektors eines öffentlichen Sozialhilfezentrums mit Vollzeitleistungen beträgt 97,5 % der für den Generaldirektor desselben öffentlichen Sozialhilfezentrums geltenden Gehaltstabelle.

§ 3. Das Gehalt der teilzeitig beschäftigten Generaldirektoren wird errechnet durch Multiplizierung der Anzahl zugelassener Stunden pro Woche mit 1/38 der gemäß Paragraph 1 festgelegten Gehaltstabelle.

§ 4. Das Gehalt der teilzeitig beschäftigten Finanzdirektoren wird errechnet durch Multiplizierung der Anzahl zugelassener Stunden pro Woche mit 1/38 von 97,5 % der für den Generaldirektor desselben öffentlichen Sozialhilfezentrums geltenden Gehaltstabelle ».

Auch wenn die Reform der Gehaltstabelle der Generaldirektoren der Gemeinden Auswirkungen auf die Gehaltstabelle der Generaldirektoren der ÖSHZen hat in Anwendung von Artikel 21 des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Mai 1999, ist weder in der angefochtenen Bestimmung, noch im Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, noch im vorerwähnten Erlass der Wallonischen Regierung vom

20. Mai 1999 die Möglichkeit vorgesehen, deren Folgen zu begrenzen, indem die Gehaltserhöhung zugunsten der Generaldirektoren der ÖSHZen auf wenigstens 2 500 Euro gegenüber der vor dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets geltenden Gehaltstabelle begrenzt würde, und der gegebenenfalls verbleibende Restbetrag nach der ersten günstigen Bewertung gewährt würde. Die klagende Partei weist folglich kein Interesse an dieser Klage nach.

B.6. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. März 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels